

2376 0676

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef L. [REDACTED],
A. [REDACTED]/Israel, [REDACTED] S. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hält das Abhilfeverlangen des Klägers für nicht gerechtfertigt. Im Erstverfahren wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sei er 1961 zu Recht antragsgemäß in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht worden. Auch nach heutiger Beurteilung sei die Einstufung des jungen Dentisten in den mittleren Dienst nicht fehlerhaft. In tatsächlicher Hinsicht sei der Sachverhalt nicht weiter aufklärbar. Deshalb sei auch gegen die Bestimmung des Zeitraums der Kapitalentschädigung nichts zu erinnern. Die Rente verlange der Kläger erst jetzt im Abhilfeverfahren. Im Bescheid von 1961 habe sich die Behörde nach § 199 BGB auf nicht zur Frage der Rente zu äußern brauchen, da nichts für ein Rentenwahlrecht des damals 52-jährigen Klägers gesprochen habe.

162

Alle das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Voraussetzungen der Abhilfe sind richtig gesehen. Der Vorwurf der Beschwerde, die Aufklärungsmöglichkeiten seien nicht erschöpft worden, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die Beschwerde beanstandet weiter, daß trotz fernmündlicher Mitteilung von der Verspätung des Prozeßbevollmächtigten nach § 209 Abs. 3 BGG ohne diesen verhandelt und später eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgelehnt worden ist. Auch das führt nicht zur Zulassung der Revision. Ein Fall der Säumnis lag vor. Verschulden setzt sie nicht voraus. Also konnte ohne Verkürzung des dem Kläger zustehenden rechtlichen Gehörs nach § 209 Abs. 3 BGG verfahren werden. In diesem Verfahren wurde das schriftliche Vorbringen des Klägers beachtet. Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung lehnt das Berufungsgericht mit der Begründung ab, der nach dem Termin eingereichte Schriftsatz enthalte kein neues tatsächliches Vorbringen. Das verstößt nicht gegen die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zu der Frage entwickelt hat, wann das Gericht nach § 156 ZPO verpflichtet ist, eine geschlossene mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Das muß es nur dann, wenn sich aus neuem Vorbringen ergibt, daß die bisherige Verhandlung lücken-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsgründung sind als Dienstantwort nach § 87a II, UrpG rechtlich zu beurteilen.

haft und die Ausübung des Fragerechts geboten war (vgl. BGHZ 30, 60, 65 = LM ZPO § 156 Nr. 1 mit Anmerkung von Johannsen; LM aaO Nr. 1a; Nr. 2). So liegt der Fall nicht.

Hai

Portmann